



13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Solarpark Igelsdorf Süd“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist im Wesentlichen durch die Darstellung der randlichen Ausgleichsflächen erfolgt, die hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung bereits die Erfordernisse der landschaftlichen Einbindung und des Artenschutzes berücksichtigen.

Im Umweltbericht sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen, die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan im Detail und verbindlich geregelt sind. Bei Beachtung dieser Empfehlungen gehen mit der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und randlichen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ Wirkungen überwiegend geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die Landschaft sowie die weiteren Belange des Umweltschutzes einher.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungen keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu folgenden Belangen abgegeben:

- Schutzgut Mensch: keine Angaben
- Schutzgut Boden:
Vorkehrungen zum Bodenschutz,
- Schutzgut Wasser:
Umgang mit Niederschlagswasser, Retentionsvermögen, Erhaltung Oberflächengewässer
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Ausgleichsflächen, Maßnahmen zur Eingrünung, besonderes Artenschutzrecht für Vogelarten, externe Ausgleichsflächen mit CEF-Maßnahmen,
- Schutzgut Landschaft:
Keine Angaben
- Schutzgut Fläche:
Keine Angaben
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Keine Angaben

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabenträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Die östliche Teilfläche des Geltungsbereiches wird durch eine 110 kV-Bahnstromleitung überspannt. Die beiden Teilflächen liegen an der ausgebauten Bahnstrecke Nürnberg – Bamberg. Die östliche Teilfläche grenzt an eine PV-Anlage. Die westliche Teilfläche liegt an der vielbefahrenen St 2244 zwischen Baiersdorf und Erlangen. Der Geltungsbereich der beiden Teilflächen liegt zudem im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktureinrichtungen im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 des LEP und entspricht den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes und des Regionalplanes.

Die Planung entspricht hinsichtlich der erneuerbaren Energien den Zielen des LEP und des Regionalplanes.

Das durch die 110 kV-Bahnstromleitung vorbelastete Landschaftsbild wird weiter in gewisser Weise technisch überprägt. Aufgrund der bestehenden Infrastruktureinrichtungen und Vegetationsbestände besteht keine Fernwirkung bzw. diese kann durch Maßnahmen der Eingrünung gemindert werden.

Der Standort berührt keine Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts (einschließlich Biotope). Er liegt außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten. Der Standort selbst weist keine besonderen ökologischen Empfindlichkeiten auf bzw. diese werden durch ausreichende Abstände zu Gräben berücksichtigt. Wertvollere Vegetationsbestandteile (Feuchtgebüsche, Feuchtgrünland, Röhricht) entlang der Gräben liegen außerhalb des Geltungsbereiches.

Die Bodenzahlen sind bei Werten von 25-33 auf der westlichen Teilfläche und 27-36 in der östlichen Teilfläche. Die Bodenzahlen entsprechen den Werten im Umfeld des Planungsbereiches bzw. liegen darunter. Besonders wertvolle Bodenstandorte in der Gemarkung Baiersdorf werden durch die geplante PV-Anlage nicht in Anspruch genommen.

Südöstlich der östlichen Teilfläche liegt das Bodendenkmal:

- D-5-6332-0058: Bestattungsplatz oder Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Das Bodendenkmal wird vom Sondergebiet ausgespart.

Durch das gewählte Konzept zur Grünordnung wird die Fläche gegenüber der aktuellen konventionellen ackerbaulichen Nutzung naturschutzfachlich aufgewertet. Der Landschaftsraum wird zwar in gewissem Maße technisch überprägt, dies kann jedoch durch die Anlage randlicher, die PV-Anlagen säumende Gehölzstrukturen abgemildert werden. Artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich der Feldlerche, Rebhuhn und Zauneidechse (Ergebnisse der saP) können vor Ort auf Flächen in der Umgebung gelöst werden.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte die Stadt hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen, ihren Beitrag leisten. Die beplante Fläche steht für die Errichtung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung aufgrund des oben genannten geringen bzw. lösbaren Konfliktpotenzials hinsichtlich der relevanten Umweltbelange am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll.

Nürnberg, den 26.02.2024



Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt